



An die Staatsanwaltschaft  
Neubrandenburg

per E-Mail versendet

Hiermit erstatte ich Strafantrag gegen

**Richter Pohlenz**

**den ehrenamtlichen Richter Herrn Wandtke**

**die ehrenamtliche Richterin Frau Scheunemann**

zu erreichen über das Sozialgericht Neubrandenburg

wegen Rechtsbeugung und mehrfachen Verstößen gegen meine Grundrechte, das Grundgesetz, § 317(2) ZPO, den Richtereid sowie aus allen rechtlichen Gründen.

Sowie wegen Täuschung im Rechtsverkehr und Urkundenfälschung bzw. Falschbeurkundung.

Gleichzeitig erstatte ich Strafantrag wegen fortgesetzter Verstöße gegen § 4 SGG und § 142 (3) SGG, da es offensichtlich keine gesetzmäßigen Urkundsbeamten am Sozialgericht NB gibt.

Gleichzeitig erstatte ich Strafantrag gegen

**die Landrätin Frau Syrbe, vor Gericht vertreten durch Herrn Käding**

zu erreichen über das Landratsamt Pasewalk

wegen mehrfacher Verstößen gegen meine Grundrechte, das Grundgesetz, Verstöße gegen § 22 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 24(1) VwVfG und aus allen rechtlichen Gründen.

Die Grundgesetzverstöße im Einzelnen:

**Art. 1. GG (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar.** Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung **aller staatlichen Gewalt.**

Meine Würde wird seit Einreichung des Antrags auf Unterhaltszahlung im Jahre 2014 verletzt: Anfragen und Anträge werden nicht behandelt, Dienstaufsichtsbeschwerden und Widersprüche nicht bearbeitet, Bußgelder werden mit grundgesetzwidrigen Gesetzen begründet und verhängt und werden mit Erzwingungshaft durchgesetzt.

**(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.**

Wären Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung an die Grundrechte gebunden dürfte es keine Verstöße gegen Artikel 19 GG geben. Dagegen verstoßen das SGB II, das Personalausweisgesetz, das Bundeswahlgesetz u.a. Im Verantwortungsbereich der Landrätin werden zusätzlich grundgesetzwidrige Bundestags- und Landtagswahlen abgehalten.

*Art. 17 GG* Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder **Beschwerden an die zuständigen Stellen** und an die Volksvertretung zu wenden. Ein Antrag kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil er der Verwaltung nicht passt.

*Art. 19. (1)* Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem **muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen**. Sowohl die Landrätin als auch das Sozialgericht wurden mehrfach erfolglos darauf hingewiesen, dass das Personalausweisgesetz, das SGB II, das Bundeswahlgesetz u.a. gegen Art. 19(1) GG verstoßen.

Sämtliche Anträge und Anfragen deswegen wurden nicht behandelt, sodass ich davon ausgehen muss, dass vorsätzlich gegen das GG verstoßen wird.

**(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.**

Artikel 19 gehört zu meinen Grundrechten und darf daher weder angetastet noch missachtet werden.

**(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.** Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Der offene Rechtsweg endet vor der Verwaltung und vor Gericht, wenn Anträge nicht behandelt werden oder Klagen nicht begründet werden dürfen. Damit die Öffentlichkeit nicht erfährt, wie verlogen und korrupt dieses System inzwischen geworden ist, wird ein Mantel des Schweigens über die Gesetzesverstöße ausgebreitet und die berechtigten Kritiken als Verschwörungstheorien oder „rechtes Gedankengut“ dargestellt.

*Art. 20 GG (3)* Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, **die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden**.

Vollziehende Gewalt und Rechtsprechung sind miteinander verbunden und arbeiten Hand in Hand, wenn es darum geht zu verschleiern, dass der gesamte „Staatsaufbau“ grundgesetzwidrig ist und es faktisch nur eine Staatssimulation „DEUTSCH“ gibt. Den Nachweis, dass es einen Staat Bundesrepublik Deutschland gibt hat mir gegenüber bisher niemand aus der Verwaltung und von Seiten der Justiz führen können oder wollen.

*Artikel 21 GG (2)* Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche **demokratische Grundordnung** zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.

Die Landrätin unterstützt Parteien, die nach einer grundgesetzwidrigen Listenwahl ihre Abgeordneten wählen lassen. Sie beeinträchtigt damit die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. hat sich an ihrer Beseitigung beteiligt.

*Art 28 GG (1)* Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen **Rechtsstaates** im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, **unmittelbaren, freien**, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.

Nach der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern müssten die Abgeordneten in einer unmittelbaren, freien Wahl gewählt werden. Die Listenwahl ist weder unmittelbar noch sind es „freie“ Abgeordnete, da sie an Parteitagsbeschlüsse gebunden sind. Dies muss allen Personen bekannt sein, die einen Eid auf die Einhaltung des Grundgesetzes geleistet haben.

Mein Widerspruch gegen die B'tagswahl vom 8.9.1013 wurde bis heute nicht bearbeitet.

*Art 38 GG (1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, **unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl** gewählt.*

Im Verantwortungsbereich der Landrätin werden „verfassungswidrige Wahlen“ durchgeführt, welche von Richter Pohlenz nicht beanstandet werden, obwohl dies mehrfach in dem Verfahren thematisiert wurde.

*Art 79 GG (3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den **Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze** berührt werden, ist unzulässig.*

Die niedergelegten Grundsätze in Artikel 1, 17, 19 und 20 werden schlichtweg von der Verwaltung als auch von dem Gericht missachtet, was einer Änderung gleich kommt.

*Art 94 GG (1) Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern. Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes werden **je zur Hälfte vom Bundestage und vom Bundesrate** gewählt.*

Richter Pohlenz müsste wissen, dass das Bundesverfassungsgericht von 1951 bis 2015 von einem Wahlausschuss, also grundgesetzwidrig, und nicht vom Bundestage gewählt wurde. Es macht keinen Sinn einen Rechtsweg zu beschreiten, an dessen oberster Spitze ein verfassungswidriges Gremium sitzt.

*Art 97 GG (1) Die Richter sind unabhängig und **nur dem Gesetze** unterworfen.*

Richter, die vom Justizminister benannt und kontrolliert werden sind nicht unabhängig. Richter, die sich nicht dem Gesetz unterwerfen haben an einem Gericht nichts verloren.

*Art 100 GG (1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und ... wenn es sich um die **Verletzung dieses Grundgesetzes** handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.*

Da das SGB II verstößt in über 40 Fällen gegen das Grundgesetz. Ich hatte mehrfach darauf hingewiesen, dass der Artikel 100 GG zu beachten wäre, aber offensichtlich scheint das Grundgesetz für den Gesetzgeber und die Justiz keine Gültigkeit zu haben.

*Art 103 GG (1) Vor Gericht hat jedermann **Anspruch auf rechtliches Gehör.***

Das rechtliche Gehör wird spätestens dann entzogen, wenn grundlegende Tatsachen der Verwaltung oder dem Gericht vorgetragen werden: Grundgesetzwidrige Gesetzgeber, grundgesetzwidrige Verfassungsrichter, fortgesetzte Missachtung von Grundrechten usw.

Die Missachtung der oben aufgeführten Grundgesetzartikel waren Teil des Verfahrens vor dem Sozialgericht.

## **Begründung des Strafantrags:**

Im Februar 2014 hatte ich einen Antrag auf Unterhaltszahlungen nach der Haager Landkriegsordnung beim Sozialamt Pasewalk gestellt. Der Antrag wurde von dort „zuständigkeitshalber“ an das Jobcenter Pasewalk weiter geleitet. Aus verschiedenen Gründen verweigerte man mir 10 Monate die Unterhaltszahlung. Am 16.10.14. bewilligte mir das Jobcenter 391 Euro rückwirkend ab 1.8.14 ohne Unterkunft-, Heiz- und Reparaturkosten.

Mit Schreiben vom 18.9.17, also nach dreieinhalb Jahren, wurde ich vom Jobcenter aufgefordert Leistungen nach dem SGB II rückwirkend ab Februar 2014 zu beantragen. Mit Schreiben vom 3.10.17 an das Sozialgericht habe ich das Anliegen des Jobcenter zurückgewiesen und darauf hingewiesen, dass mein Antrag auf Unterhaltszahlung nach der HLKO noch immer nicht behandelt sei. (Anlage 1)

Darauf erhielt ich überraschend eine Einladung des Sozialgerichts NB zu einer mündlichen Verhandlung am 28.11.17 in dem Rechtsstreit May gegen die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Zu diesem Termin waren die o.g. Personen erschienen, sowie etwa 30 BesucherInnen, die der Verhandlung beiwohnten. Sie dürften als Zeugen für die Richtigkeit meiner Aussage in Frage kommen. Beigeladene war Frau Schumann von der Widerspruchsstelle des Jobcenter Pasewalk.

Mit Schreiben vom 8.12.17 wurde mir eine Ausfertigung des Protokolls über die mündliche Verhandlung zugesandt. Der Inhalt ist Anlass meines Strafantrags. Das Protokoll ist als Anlage 2 beigefügt.

### **Zum Formalen:**

Bei dem „Protokoll“ handelt es sich um eine „Ausfertigung“, die keine richterliche Unterschrift trägt.

### **Definition für „Ausfertigung“ im Rechtswörterbuch:**

Ausfertigung ist die amtliche Abschrift eines amtlichen Schriftstücks, die im Verkehr die Urschrift ersetzen soll (§§ 47 ff. des BeurkundungsG v. 28. 8. 1969, BGBl. I 1513) m. Änd. Sie wird mit „Ausfertigung“ überschrieben und **enthält den Ausfertigungsvermerk („Für die Übereinstimmung mit der Urschrift“)**, Ort und Datum der Erteilung, Unterschrift und Dienstsiegel. Von der A. zu unterscheiden ist die beglaubigte Abschrift (Form, 1 b). Ausgefertigt werden insbes. gerichtliche Entscheidungen und notarielle Urkunden.

#### **§ 48 Zuständigkeit für die Erteilung der Ausfertigung**

Die Ausfertigung erteilt, soweit bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, die Stelle, welche die Urschrift verwahrt. Wird die Urschrift bei einem Gericht verwahrt, so **erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Ausfertigung.**

Gem. § 317(2) ZPO werden Ausfertigungen nur auf Antrag erteilt.

**(2) Ausfertigungen werden nur auf Antrag und nur in Papierform erteilt. Solange das Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen von ihm Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften nicht erteilt werden.** Die von einer Partei beantragte Ausfertigung eines Urteils erfolgt ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe; dies gilt nicht, wenn die Partei eine vollständige Ausfertigung beantragt.

Nach § 1 (2) des Beurkundungsgesetzes gelten diese Vorschriften für alle öffentlichen Beurkundungen und für alle Urkundspersonen sonstiger Stellen.  
Da ich keine Ausfertigung beantragt habe, kann ich auch keine Ausfertigung zugestellt bekommen.  
*Ich beantrage den Nachweis zu führen, dass ich eine Ausfertigung beantragt habe.*

Unter dem Schriftsatz steht „Pohlenz Richter am Sozialgericht“ und es fehlt die dazugehörige Unterschrift.

Die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger bestätigt Stüwe (Justizangestellte).  
Auch hier fehlt die Unterschrift.

In einem rechteckigen Kasten steht „Ausgefertigt ... Stüwe, Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.“

*Ich beantrage festzustellen, warum die Unterschrift innerhalb eines geschlossenen Vierecks abgegeben wurde, denn augenscheinlich bezieht sich die Ausfertigungsbestätigung nicht auf den Inhalt des Schreibens.*

Desweiteren kann eine Angestellte keine Beamtin sein. Laut Urteil des BverfG dürfen Angestellte nur in Ausnahmefällen als Urkundsbeamte tätig sein, da sonst der Inhalt des Wortes „(Urkunds)**Beamter**“ keinen Sinn mehr ergibt.

Gemäß § 4 des Sozialgerichtsgesetzes muss am Sozialgericht eine Geschäftsstelle eingerichtet sein, „die mit der erforderlichen Zahl von Urkunds**beamten** besetzt wird.“

Gemäß § 142 (3) des Sozialgerichtsgesetzes „sind Ausfertigungen der Beschlüsse ... von dem Urkunds**beamten** der Geschäftsstelle zu unterschreiben.“

#### **Definition Rechtswörterbuch: Urkundsbeamter**

**Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle eines Gerichtes** hat u.a. die Aufgabe, Anträge und Erklärungen aufzunehmen, Rechtskraftzeugnisse zu erteilen, Sitzungsniederschriften zu fertigen, Ladungen und Zustellungen vorzunehmen und **Ausfertigungen zu erteilen.**

...ist ein **Beamter des mittleren oder gehobenen Dienstes**, der an der Geschäftsstelle eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft tätig ist (§ 153 GVG). Er nimmt insbesondere Beurkundungen vor (z. B. Sitzungsprotokolle), **erteilt Ausfertigungen u. Abschriften gerichtlicher Urkunden** (z. B. Urteile) u. führt die Akten u. Register.

*Ich beantrage festzustellen, ob das Sozialgericht NB Urkundsbeamte beschäftigt, die eine Bestallungsurkunde besitzen und dort als Beamte tätig sind.*

Sollten die o.g. gesetzlich vorgegebenen Bedingungen nicht erfüllt sein, handelt es sich um Täuschung im Rechtsverkehr und Urkundenfälschung bzw. Falschbeurkundung. Eine Kopie der Bestallungsurkunde wurde meinerseits mehrfach beantragt, aber nie übersandt.

## **Zum Inhalt des angeblichen Protokolls der Verhandlung:**

Im angeblichen Protokoll wird festgehalten, der Vorsitzende habe den wesentlichen Sachverhalt vorgetragen.

Tatsächlich hat Richter Pohlenz behauptet ich hätte den Antrag gestellt, Hartz IV ab Februar 2014 zu bekommen, wie das das Jobcenter nachträglich vorgeschlagen hatte. Daraufhin habe ich gesagt, ich hätte den Vorschlag des Jobcenter mit Schreiben vom 3.10.17 an das Sozialgericht abgelehnt (siehe Anlage 1). Fakt sei, dass ich einen Antrag auf Unterhaltszahlung nach der HLKO im Februar 2014 eingereicht hatte, der bis heute nicht behandelt worden sei, daher könne nur mein Antrag auf Unterhaltszahlung nach der HLKO behandelt werden.

Im Protokoll heißt es dazu: „*Der Kläger beantragt, ihm ab dem 1. Februar 2014 Leistungen nach der HLKO zu bewilligen.*“ Tatsache ist, dass dieser Antrag vom Februar 2014 stammt.

Einleitend sagte ich in der Verhandlung: „*Ich, Werner May, trete hier nicht als Sache auf, wie das vielleicht üblich sein mag, sondern als Mensch.*“ Richter Pohlenz bestätigte, dass ich als Mensch und nicht als Sache behandelt werde und er nicht „zur Sache“ aufgerufen habe. Im Protokoll steht: „Es erschienen im heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung **nach Aufruf der Sache** um 12.10.“

Seite 3 heißt es: „Nach **Wiederaufruf der Sache...**“ Ich verwahre mich dagegen als Sache behandelt zu werden und stelle fest, dass ich von dem vorsitzenden Richter belogen wurde.

Daraufhin habe ich begonnen den Wert meiner Grundrechte darzulegen und habe Artikel 1(3), 19(1), 19(2) und Art. 79(3) zitiert. Ich habe festgestellt, dass das Sozialgesetzbuch II in über 40 Fällen gegen Artikel 19 GG verstößt und somit ungültig ist. Dies sollte in das Protokoll aufgenommen werden. (Der gesamte Wortlaut meines Vortrages ist hier abrufbar: <http://www.widerstand-ist-recht.de/aktion/verhandlung.pdf> )

Ich hatte beantragt und schriftlich eingereicht:

[Ich beantrage festzustellen, wo im Sozialgesetzbuch II die Grundrechteeinschränkungen benannt sind?](#)

Weder der Vertreter der Landrätin, noch die Vertreterin des Jobcenter, noch der vorsitzende Richter waren gewillt, diesen Antrag zu prüfen.

Bereits am 13.1.15 hatte ich dem Sozialgericht mitgeteilt, dass das SGB II in über 40 Fällen gegen das Zitiergebot des Grundgesetzes verstößt und somit nichtig ist.

Ich beantragte damals:

**Daher beantrage ich die sofortige Überprüfung der Firma Jobcenter ob es sich um eine Kriminelle Vereinigung handelt durch das Sozialgericht, wo das Jobcenter als Beigeladener mit anonymisierten Schreiben Einfluss auf das aktuelle Verfahren May/Landrätin nimmt. Sollte ich nicht innerhalb von 14 Tagen eine rechtsverbindliche Entscheidung des Gerichts vorliegen haben, in der die og. Rechtsverstöße widerlegt werden, gelten sie als anerkannt und die Beigeladene ist unverzüglich aus dem Verfahren zu entfernen.**

**Der Antrag wurde bis heute nicht behandelt und das Jobcenter nimmt an dem Verfahren teil, als ob das SGB II grundgesetzgemäß wäre. Die Nichtigkeit dieses Gesetzes ist offenkundig und das Jobcenter hat keine Gesetzesgrundlage mehr.**



Ich hatte damals und während der Verhandlung festgestellt, dass es nicht sein kann, dass ein grundgesetzwidriges Gesetz von der Verwaltung und vom Gericht angewandt wird und dass nach Artikel 100 des GG das Verfahren auszusetzen sei, um die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

Ich hatte erneut festgestellt, dass ich nicht nachvollziehen kann, dass die Beigeladene an diesem Verfahren teilnimmt, die ihre gesamte Tätigkeit auf ein grundgesetzwidriges Gesetz gründet. Weder der Vertreter der Landrätin, noch die Vertreterin des Jobcenter haben sich dazu geäußert. Offensichtlich findet keine gegenseitige Kontrolle der „Staats“Gewalten statt, wie es das Grundgesetz vorsieht und wie das in einem Rechtsstaat sein müsste.

Aus dem gleichen Grunde hatte ich bereits am 29.3.16 einen Befangenheitsantrag gegen Richter Pohlenz erstattet, der bis heute nicht behandelt wurde.

Gemäß § 22 Verwaltungsverfahrensgesetz hätte die Beklagte, also die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald, nach Erhalt meines Antrages auf Unterhaltszahlung nach der HLKO tätig werden und nach § 24(1) VwVfG hätte die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen ermitteln müssen.

Ich zitiere die Absätze 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes:

(2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

Wörtlich hatte ich weiter vorgetragen:

*„Laut der juristischen Definitionen, um die geht es hier und heute, herrscht weiterhin Krieg im Zustand des Waffenstillstands bis zum Abschluss eines Friedensvertrages.*

*Ich beantrage festzustellen, dass es bis heute keinen Friedensvertrag zwischen Deutschland und den Siegermächten gibt?*

*Ich beantrage festzustellen, dass, nach juristischer Definition, der Kriegszustand zwischen Deutschland und den Siegermächten noch nicht beendet ist?*

*Demnach müsste die Haager Landkriegsordnung noch heute gelten, und das, bis zum Abschluss eines Friedensvertrages.*

*Im Folgenden werde ich den Nachweis führen, dass es gar nicht anders sein kann, als dass die HLKO gilt und zwar aus staatsrechtlichen Gründen.“*

Als ich begann, die Ungültigkeit der Bundestagswahlen zu beweisen, da das Bundeswahlgesetz gegen das Zitiergebot (Art. 19 GG) verstößt und die Listenwahl keine unmittelbare Wahl ist, wie es das Grundgesetz fordert, wurde mir das Wort entzogen und ich durfte meinen Antrag nicht weiter begründen.

Im angeblichen Protokoll steht nichts davon. Allgemein wird darin ausgeführt, dass ich weitere Anträge eingereicht hätte, die ich dem Gericht überreicht habe.

Laut des angeblichen Protokolls beantragte die Beklagte daraufhin die Klage abzuweisen.

Nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 24(1) VwVfG) ist die Landrätin verpflichtet den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Sie darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält. Daher konnte ihr Vertreter nicht beantragen die Klage abzuweisen. Es muss von Amt wegen von der Beklagten ermittelt werden, auch wenn das zu günstigeren Umständen des Klägers führt. Hierzu hatte die Beklagte fast 4 Jahre Zeit.

Dass der vorsitzende Richter, der mir zuvor das Wort entzogen hat, diesem Antrag statt gibt, der gegen das Verwaltungsverfahrensgesetz verstößt, macht deutlich, dass es offensichtlich keine Trennung zwischen der Verwaltung und der Rechtsprechung gibt.

Wie dem angeblichen Protokoll zu entnehmen ist, wurde meine Klage vom Gericht abgewiesen. Wie kann eine Klage abgewiesen werden, die vom Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht begründet werden durfte?

Nach Creifelds Rechtswörterbuch ist eine Verhandlung:

**Mündliche Verhandlung** ist die Verhandlung, die vor dem Gericht bei Anwesenheit der Beteiligten durch mündlichen Vortrag ... durchgeführt wird. Sie ist in den meisten Verfahrensordnungen als gesetzliche Regel vorgesehen (Mündlichkeitsgrundsatz)... Die m.V. findet in einer Sitzung des Gerichts statt, über die eine Niederschrift (Verhandlungsprotokoll) erstellt wird.

Bestätigt wird das im § 124(1) SGG:

(1) Das Gericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.

Nach Creifelds Rechtswörterbuch bedeutet Mündlichkeitsgrundsatz:

**Mündlichkeitsgrundsatz** bedeutet, dass vor dem Gericht mündlich verhandelt werden muss und **nur das mündlich verhandelte der Entscheidung zugrunde gelegt werden darf.**

Über was haben der vorsitzende Richter und die ehrenamtlichen Richter geurteilt wenn dem Kläger das rechtliche Gehör entzogen wurde und eine mündliche Verhandlung damit unmöglich gemacht wurde?

Dass in dem angeblichen Protokoll sämtliche Ausführungen meinerseits fehlen und statt dessen lediglich festgehalten wurde, dass ich meine Hütte 1997 hergestellt hatte und ich keine Einwände dagegen habe, dass der Verwaltungsvorgang der Beigeladenen zur Verfügung gestellt wird, zeigt, dass das Protokoll vorsätzlich einseitig und falsch abgefasst wurde. Die Verhandlung hat, laut „Protokoll“, um 12.10 Uhr begonnen und wurde um 13.17 geschlossen. In 1 Std. und 7 Minuten soll, laut Protokoll, die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten zum Bau meiner Hütte (?) und der Abgabe des Verwaltungsvorgangs (?) erörtert worden sein.

Mir ist bis heute nicht klar, was der Bau meiner Hütte und die Abgabe des Verwaltungsvorgang an die Beigeladene mit meinem Antrag zu tun haben soll, denn es wurde darüber nichts erörtert. Richter Pohlenz stellte die beiden Fragen und sie wurde von mir beantwortet. Das war alles zu dem Thema und das hat keine 67 Minuten gedauert.



Nach Creifelds Rechtswörterbuch beinhaltet das **Verhandlungsprotokoll**:

...Das V. enthält **die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, auch die Beweisergebnisse...**

Beweiserhebungen wurden nicht zugelassen, sodass es keine Beweisergebnisse geben konnte. Die wesentlichen Vorgänge, z.B. dass ich meinen Antrag nicht begründen durfte, fehlen schlichtweg in dem angeblichen Protokoll. Dabei schreibt das Sozialgerichtsgesetz auch dies vor:

Gem. § 122 SGG gelten für die Niederschrift die §§ 159 bis 165 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

Nach § 160(2) ZPO sind **die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung** aufzunehmen.

Dieses Gesetz wurde missachtet.

Nach § 160(3) ZPO sind die **Anträge im Protokoll festzustellen**.

Dieses Gesetz wurde ebenfalls missachtet. Die Anträge sind nachweislich nicht im Protokoll enthalten. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass es eine Reihe weiterer Anträge meinerseits gab. Ich konnte mich darin durchsetzen die Anträge verlesen zu dürfen, aber begründen durfte ich sie nicht.

Nach § 160(4) ZPO können die Beteiligten beantragen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden. Das Gericht kann von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorgangs oder der Äußerung nicht ankommt. Dieser Beschluss ist unanfechtbar; er ist in das Protokoll aufzunehmen.

Ich hatte festgestellt, dass das Sozialgesetzbuch II in über 40 Fällen gegen Artikel 19 GG verstößt und somit ungültig ist. Dies sollte in das Protokoll aufgenommen werden. Im Protokoll steht weder die Feststellung noch der Beschluss des Richters.

Auch dieses Gesetz wurde missachtet.

Nach § 128(2) SGG darf das Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.

Dieses Gesetz wurde ebenfalls missachtet, da ich mich nicht äußern durfte.

Meine letzten Anträge lauteten:

Ich beantrage festzustellen, dass es seit 1949 keinen grundgesetzgemäßen Bundestag in der BRD gibt.

Ich beantrage festzustellen, dass es seit 1951 kein grundgesetzgemäß besetztes Bundesverfassungsgericht gibt.

Ich beantrage festzustellen, dass es seit 1949 keinen Rechtsstaat in der BRD gab und die meisten Gesetze gegen das Grundgesetz verstoßen oder von grundgesetzwidrig gewählten Bundestagsabgeordneten beschlossen oder geändert worden sind.

Diese Sachverhalte hätte ich ausführlich belegt um abschließend festzustellen:

Mangels gültiger Gesetze und mangels eines ordnungsgemäßen Gesetzgebers in der BRD beantrage ich Unterhaltszahlung nach der Haager Landkriegsordnung, die, wie ich nachgewiesen habe, bis zum Abschluß eines Friedensvertrages gültig ist.

Um das zu verhindern mussten die Richter gegen den Richtereid verstoßen, der da lautet:

### **§ 38 DriG Richtereid**

(1) Der Richter hat folgenden Eid in öffentlicher Sitzung eines Gerichts zu leisten: "Ich schwöre, das Richteramt **getreu dem Grundgesetz** für die Bundesrepublik Deutschland

und **getreu dem Gesetz** auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und **nur der Wahrheit** und Gerechtigkeit **zu dienen**, so wahr mir Gott helfe."

Richter müssen gegen das Grundgesetz verstoßen, müssen gegen andere Gesetze verstoßen und müssen die Wahrheit mit allen Mitteln vertuschen, damit dieses verlogene System aufrecht erhalten bleibt.

Aus dem gleichen Grunde müssen die „Beamten“ gegen den Diensteid verstoßen, der da lautet:

#### **§ 61 Landesbeamtengesetz Diensteid (Mecklenburg-Vorpommern)**

(1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten: "Ich schwöre, **das Grundgesetz** für die Bundesrepublik Deutschland und **die Gesetze** zu wahren und meine **Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen**, so wahr mir Gott helfe."

Die Beamten missachten das Grundgesetz, missachten Gesetze, vor allem diejenigen, die dem Bürger Rechte einräumen und erfüllen ihre Amtspflichten nur ungenügend. Zu den Amtspflichten in einem Rechtsstaat gehört die Kontrolle der beiden anderen Gewalten. Dass grundgesetzwidrige Bundestagswahlen seit über 60 Jahren durchgeführt werden können, wird ermöglicht, indem kein Richter und kein Beamter seinen Eid einhält, den er gegenüber der Öffentlichkeit geleistet hat.

Ob noch ein Funke an Rechtsstaatlichkeit vorhanden ist, wird die Behandlung dieses Strafantrags zeigen.

Auf Ihre Antwort wartend verbleibe ich mit freundl. Gruß  
W. May

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

## **Zusatz**

Ich erlaube mir den Strafantrag an die Medien weiterzuleiten und sehe das als mein Recht zum Widerstand an, welches mir gem. Artikel 20(4) GG zusteht:

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, **diese Ordnung zu beseitigen**, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn **andere Abhilfe** nicht möglich ist.

Die grundgesetzlich vorgegebene Ordnung wurde und wird nicht eingehalten. Sie wurde von den herrschenden Parteien schon lange beseitigt, damit sie ihre Macht erhalten konnten. Eine andere Abhilfe scheint nicht möglich, da weder die Justiz noch die Verwaltung gewillt sind, dem „verfassungswidrigen“ Treiben der Herrschenden ein Ende zu bereiten.

Mein gesamter Vortrag liegt in schriftlicher Form vor und kann von meiner Web-Seite [www-widerstand-ist-recht.de](http://www-widerstand-ist-recht.de) unter „Die Verhandlung“ heruntergeladen werden.

Bei youtube sind alle meine Filme, auch der Film „Die Verhandlung vor dem Sozialgericht“, einsehbar unter <https://www.youtube.com/channel/UCBMSkhnAPtL1hhYfJgrWZqg>

### **Anlagen:**

1 Mein Schreiben vom 3.10.17 an das Sozialgericht (S. 12)

2 Protokoll der Verhandlung (S. 13)

3 Untätigkeitsklage, die bis heute nicht behandelt wurde (S. 16)

# Anlage 1

W. May – Im Paradies – 17309 Fahrenwalde

An das  
Sozialgericht NB  
Gerichtsstr. 8

17033 Neubrandenburg

Mein Zeichen: SGNB 11/14-2

Ihr Zeichen: S 6 SO 27/14

Rechtsstreit May / Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Vielen Dank für die Übermittlung des Schreibens des Jobcenter Pasewalk.

Ich antworte wie folgt:

Am 8.1.2014 hatte ich einen Antrag auf Unterhaltszahlung nach der HLKO beim Amt Uecker Randow-Tal erstattet. Dieser wurde am 2.2.2014 an das Sozialamt Pasewalk weitergeleitet, da das Amt Uecker Randow-Tal angeblich nicht zuständig sei,

Dieser Antrag wurde bis heute nicht behandelt und es ist nicht ersichtlich, warum ich jetzt, dreieinhalb Jahre später, einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II stellen soll.

Im Übrigen ist das Schreiben des Jobcenter vom 18.9.17 wieder ohne rechtskräftige Unterschrift und „im Auftrag“ eines ungenannten Auftraggebers, sodass es formfehlerhaft und nichtig ist. Da sich meine Klage gegen die Landrätin richtet ist nicht ersichtlich in wessen Auftrag Frau Schumann handelt. Daher erwarte ich eine Kopie, dass Frau Schumann ermächtigt wurde das Jobcenter oder die Beklagte in dem Verfahren zu vertreten.

Weiterhin wird bemängelt, dass der Nachweis bisher nicht erbracht wurde, ob es sich bei dem Jobcenter Pasewalk um eine staatliche Behörde handelt oder um eine Firma, wie das dem Internet zu entnehmen ist.

Auf Ihre Antwort wartend

Werner May  
3.10.17

**Ich hatte keine Antwort darauf erhalten.**

# Anlage 2

## Ausfertigung

### Sozialgericht Neubrandenburg

Aktenzeichen:  
S 6 SO 27/14



## Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 28.11.2017

### In dem Rechtsstreit

Werner May,  
Herrmannshof 1, 17309 Fahrenwalde  
- SGNB 11/14-2 -

- Kläger -

gegen

Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald Rechts- und Kommunalaufsichtsamt,  
Feldstr. 85 A, 17489 Greifswald  
- 16-K(50.1)14-222 -

- Beklagte -

Beigeladen:  
Jobcenter Vorpommern-Greifswald Süd Widerspruchsstelle,  
Löcknitz Str. 10, 17309 Pasewalk  
- BEI/K-03006-00006/17 -

- Beigeladener -

Anwesend:

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht Pohlitz

ehrenamtlicher Richter:  
ehrenamtliche Richterin:

Herr Wandtke  
Frau Scheunemann

Von der Zuziehung einer Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle wird abgesehen. Das Protokoll wird vorläufig auf einem Tonträger aufgezeichnet.

Es erscheinen im heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf der Sache um 12.10 Uhr:

1. Der Kläger persönlich
2. Für die Beklagte Herr Käding unter Vorlage einer Terminvollmacht
3. Für den Beigeladenen Frau Schumann unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte Generalterminsvollmacht

Folgende Akten liegen dem Gericht vor:

1 Gerichtsakte S 6 SO 27/14,  
1 Gerichtsakte S 6 SO 37/14 ER (alt),  
1 Gerichtsakte S 7 AS 745/15 ER (alt),  
der Verwaltungsvorgang der Beklagten,  
der Verwaltungsvorgang des Beigeladenen

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung und trägt den wesentlichen Sachverhalt vor.

Der Kläger erklärt auf Nachfrage:

Die besagte Iglu-Hütte habe ich nach meiner Erinnerung 1997 hergestellt. Seitdem wohne ich auch dort; allerdings werden das Badezimmer und die Küche gemeinsam mit Frau Plambeck genutzt. Insofern muss ich für die betreffenden Heizkosten aufkommen. Im Übrigen habe ich keine Einwände dagegen, dass das Gericht nach Abschluss dieser Verhandlung den Verwaltungsvorgang der Beklagten dem Beigeladenen zur Verfügung stellt.

Die Sach- und Rechtslage ist mit den anwesenden Beteiligten erörtert worden.

Der Kläger beantragt,

ihm ab dem 1. Februar 2014 Leistungen nach der Haager Landkriegsordnung zu bewilligen.

**v. u. g.**

Der Kläger erklärt weiter:

Hiermit stelle ich zum hiesigen Rechtsstreit noch eine Reihe weiterer Anträge. Insoweit nehme ich auf meine Auflistung vom 28. November 2017 Bezug, die ich heute dem Gericht überreicht habe.

**v. u. g.**

Der Vertreter der Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

**v. u. g.**



Die Beigeladenenvertreterin stellt keinen Antrag.

**b. u. v.**

Eine Entscheidung ergeht am Ende des Sitzungstages.

Die Sitzung wird um 13.17 Uhr geschlossen.

Nach Wiederaufruf der Sache um 13.40 Uhr ergeht im Namen des Volkes folgendes

**Urteil:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Kosten werden nicht erstattet.
3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Sitzung wird um 13.42 Uhr geschlossen.

Pohlentz  
Richter am Sozialgericht

Die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger wird bestätigt.

Stüwe  
Justizangestellte



**Ausgefertigt:**

Neubrandenburg, 8. Dezember 2017

Stüwe, Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## Anlage 3

An die  
Direktorin des Sozialgerichts  
Gerichtsstr. 8

17033 Neubrandenburg

per Einschreiben mit Rückschein bzw. gegen Empfangsbestätigung

Betr.: Mein Zeichen: SoNB 11/15

S 6 SO 37/14 ER - S 6 SO27/14 - S 13 SF 63/15 AB - S 3 AS 1440/14 ER

### **Hiermit erstatte ich eine Untätigkeitsklage,**

da die folgenden Anträge und Rügen bis heute nicht behandelt wurden, obwohl mindestens 5 Monate vergangen sind.

12.5.14

- 1.) Ich beantrage festzustellen, dass mir eine Leistung nach der Haager Landkriegsordnung zusteht, hilfsweise Sozialhilfe, da ich kein Vermögen, keine Arbeit und kein Einkommen habe.**
- 2.) Ich beantrage festzustellen ob eine Untätigkeit der verschiedenen Behördenmitarbeiter vorliegt, da inzwischen mehr als 4 Monate seit Einreichung des Antrags vergangen sind und ich noch keinen rechtskräftigen Bescheid vorliegen habe.**

**Keiner der Anträge wurde bisher behandelt.**

14.7.14

Zur Pflicht zur richtigen, unmissverständlichen und vollständigen Auskunftserteilung (vgl. § 25 VwVfG).

- 1.) Ich beantrage festzustellen, ob dies die derzeit gültige Rechtslage zur Auskunftserteilung darstellt.**

Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (cf. z.B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87; BVerwGE 81, 32 Beschluß vom 27. Januar 2003; BVerwG 1 B 92.02 NJW 2003, 1544).

- 2.) Ich beantrage festzustellen, ob ob die o.g. „Kenntnisse“ die derzeit gültige Rechtslage zur Schrift darstellt.**

- 3.) Ich beantrage festzustellen, ob die bisherigen Schriftsätze der Beklagten und des Job-Center in diesem Verfahren eigenhändige Unterschriften tragen und somit rechtskräftig sind.**

Das BGH urteilte: die Unterzeichnung mit dem Zusatz „i.A.“ gibt, im Gegensatz zur Unterzeichnung „i.V.“ zu erkennen, dass der Unterzeichnende für den Inhalt der Rechtsmittelschrift keine Verantwortung übernimmt.

- 4.) Ich beantrage festzustellen, ob die Rechtslage für Unterschriften, die „Im Auftrag“ erstellt**

wurden, heute noch Gültigkeit hat.

5.) Ich beantrage festzustellen, in wessen Auftrag die Angestellten des Jobcenter tätig sind und wer für den Inhalt ihrer Schreiben die Verantwortung übernimmt.

6.) Ich beantrage festzustellen, ob das Schreiben von Herrn Herrleben vom 7.7.14, welches „Im Auftrag“ verfasst wurde, den Anforderungen des o.g. BGH Urteils genügt oder ob dort „In Vertretung“ stehen müsste, damit es rechtskräftig ist.

7.) Ich beantrage festzustellen, welche Unterschriften der Angestellten der Landrätin in diesem Verfahren Namensunterschriften im Rechtssinne sind.

8.) Ich beantrage festzustellen wer mich wann aufgefordert hat einen Antrag beim Jobcenter zu stellen.

9.) Ich beantrage festzustellen, dass ich am 18.9.2012 um 6:56 Uhr eine Dienstaufsichtsbeschwerde über die Kontakt-Mail eingereicht hatte, die vom webmaster des kreis-vg entgegengenommen und bestätigt worden ist.

10.) Hiermit beantrage ich den Nachweis zu führen, dass es einen Staat DEUTSCH gibt, dem ich angehören könnte.

Keiner der Anträge wurde bisher behandelt.

27.7.14

1.) Ich beantrage festzustellen, ob das Jobcenter für die Bearbeitung eines Antrags auf Unterhaltszahlung nach der HLKO zuständig ist.

3.) Ich beantrage festzustellen, wer der Auftraggeber war, der einen nicht gestellten Antrag am 5.3.14 ablehnen ließ.

4.) Ich beantrage festzustellen, wer das Schreiben des Jobcenter vom 15.7.14 verfasst hat und wer die Verantwortung dafür übernimmt.

Keiner der Anträge wurde bisher behandelt.

17.8.14

1.) Ich beantrage festzustellen, ob das Gericht Strafanzeige gegen Frau Stresemann, Frau Luchterhand, Herrn oder Frau Anlagen vom Jobcenter sowie gegen Herrn Müller und Herrn Herrleben vom Landkreis MV erstattet hat, deren Schreiben in diesem Verfahren von rechtlicher Bedeutung, jedoch mit keiner rechtskräftigen Unterschrift versehen sind.

2.) Ich beantrage festzustellen, ob die Justizangestellte Stüwe vollumfänglich für die formfehlerhaften Verwaltungsakte haftet oder ob derjenige die Verantwortung übernimmt, der ihr Handeln angeordnet hat.

Keiner der Anträge wurde bisher behandelt.

2.9.14

Am 2.9.14 wies ich die „Ausfertigung“ vom 27.8.14, ausgestellt am 29.8.14 und zugestellt am 30.8.14 zurück, da es sich um keine gesetzliche Ausfertigung handelte und beantragte eine Kopie der Bestallungsurkunde der Urkundsbeamtin.

Der Rüge wurde nicht abgeholfen und der Antrag nicht behandelt.

3.11.14

Zur Glaubhaftmachung des Vorgenannten beantragte ich:

- a) **Eine Kopie der Bestallungsurkunde der Urkundsbeamtin von Frau Stüwe;**
- b) **Eine Kopie der Zustellungsurkunde, aus der hervorgeht, dass ich einen Beschluss und keine Ausfertigung erhalten habe;**
- c) **Eine Kopie meines Antrags zur Erteilung einer Ausfertigung, die dem Gericht vorliegen müsste.**

**Keiner der Anträge wurde bisher behandelt.**

- 4.) **Aufgrund welcher Rechtsgrundlage wurden nichtige Schreiben des Jobcenter und der Landrätin Syrbe in das Verfahren eingebracht und rechtskräftig verwendet?**
- 5.) **Wieso wurden meine Anträge nicht behandelt, die ich schriftlich eingebracht hatte?**
- 6.) **Wer hat das Jobcenter in dem Verfahren vertreten?**
- 7.) **Wer hat die Landrätin Frau Syrbe in dem Verfahren vertreten?**
- 8.) **Wer ist für die Zeitverzögerung und den daraus entstandenen Schaden haftbar zu machen?**

**Keine der Fragen wurde bisher beantwortet.**

14.12.14

- 1.) **Ich beantrage festzustellen, ob die bisherigen Schriftsätze der Beklagten und des Jobcenter in diesem Verfahren eigenhändige Unterschriften tragen und somit rechtskräftig sind.**
- 2.) **Ich beantrage festzustellen, ob die Rechtslage für Unterschriften, die „Im Auftrag“ erstellt wurden, heute noch Gültigkeit hat.**
- 3.) **Ich beantrage festzustellen, in wessen Auftrag die Angestellten des Jobcenter tätig sind und wer für den Inhalt ihrer Schreiben die Verantwortung übernimmt.**
- 4.) **Das Jobcenter möge den Nachweis führen, dass ihre Schreiben an alle ihre Kunden mit einer rechtskräftigen Unterschrift versehen wurden und der jeweilige Auftraggeber benannt wurde.**

**Keiner der Anträge wurde bisher behandelt.**

13.1.15

Ich teile dem Sozialgericht mit, dass das SGB II in über 40 Fällen gegen das Zitiergebot des Grundgesetzes verstößt und somit nichtig ist.

Ich beantragte:

**Daher beantrage ich die sofortige Überprüfung der Firma Jobcenter ob es sich um eine Kriminelle Vereinigung handelt durch das Sozialgericht, wo das Jobcenter als Beigeladener mit anonymisierten Schreiben Einfluss auf das aktuelle Verfahren May/Landrätin nimmt. Sollte ich nicht innerhalb von 14 Tagen eine rechtsverbindliche Entscheidung des Gerichts vorliegen haben, in der die og. Rechtsverstöße widerlegt werden, gelten sie als anerkannt **und die Beigeladene ist unverzüglich aus dem Verfahren zu entfernen.****

**Der Antrag wurde bisher nicht behandelt und das Jobcenter nimmt an dem Verfahren teil, als ob das SGB II grundgesetzgemäß wäre. Die Nichtigkeit dieses Gesetzes ist offenkundig und das Jobcenter hat keine Gesetzesgrundlage mehr.**

15.1.15

- 1.) **Hiermit beantrage ich umgehend eine detaillierte Auflistung der Leistungen, die in den 391 Euro Grundsicherung enthalten sind.**

**2.) Ich beantrage festzustellen, ob die Private Firma Jobcenter ihren Gewinn aus der Differenz zwischen den 921,67 Euro meines „Einkommens“, die ich nicht erhalte, und den ausgezahlten Leistungen erzielt.**

Keiner der Anträge wurde bisher behandelt.

26.1.15

**Hiermit lehne ich Richterin Wiedner und/oder Richter Pohlenz wegen Besorgnis der Befangenheit ab.**

U.a. hatte ich beantragt:

„Ausfertigungen“ werden nur auf Antrag erteilt. Das Wort „nur“ besagt, dass es nur diese eine Möglichkeit gibt an eine Ausfertigung zu kommen, nämlich über die Beantragung. Sollte es ein Gesetz geben, in dem steht, dass die Gerichte Ausfertigungen statt Urteile zustellen, wäre das ein Widerspruch zu § 317(2) ZPO. **Dieses Gesetz wäre zu benennen !**

Das Scheinurteil von Richter Pohlenz ist nicht unterschrieben, die fehlende Unterschrift ist von einer Angestellten beglaubigt, die sich als Beamtin ausgibt und das Schreiben wird als „Ausfertigung“ bezeichnet, was nicht sein kann, da „Ausfertigungen“ beantragt werden müssen. **Ich hatte das sofort gerügt, aber der Rüge wurde nicht abgeholfen.**

...Bei der mir vorliegenden Ausfertigung von Richter Pohlenz handelt es sich um keine gesetzliche Ausfertigung, da nur das Datum der Ausfertigung benannt ist, aber kein Datum für den Beschluss. Zwischen beiden muss ein zeitlicher Abstand sein, da zuerst das Urteil unterschrieben und den Parteien zugestellt werden muss und erst anschließend eine Ausfertigung beantragt werden kann. Ist nur ein Datum auf der Ausfertigung vorhanden, kann es kein Urteil oder keinen Beschluss geben. Urteil und Ausfertigung können, wegen der Beantragung, nicht an einem Tag beglaubigt werden! **Ich hatte das gerügt, aber der Rüge wurde nicht abgeholfen.**

...Im Sozialgesetzbuch 10 ist gesetzlich vorgeschrieben: *„Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten.“* (§ 33(3) SGB X)

Ich hatte das sofort gerügt und ein unterschriebenes Exemplar innerhalb von 14 Tagen verlangt. Der Rüge wurde nicht abgeholfen und ich habe auch keine Antwort erhalten.

**Ich habe das dem Sozialgericht mitgeteilt und ebenfalls keine Antwort erhalten.**

...Im ersten Sozialgesetzbuch heißt es: *der „Leistungsträger ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält.“* (§ 17 (1) SGB I)

Das Wort „umfassend“ besagt, dass alle notwendigen Ausgaben abgedeckt werden müssen. Da die tatsächlichen Kosten erstattet werden müssen, müssen sie vorher geprüft werden, bevor man eine Entscheidung fällt. Eine Prüfung durch das Jobcenter hat nicht stattgefunden. Daher war der „Bescheid“ willkürlich.

**Ich hatte das gerügt, aber der Rüge wurde nicht abgeholfen.**

...Mitte Januar 2015 verlangt Herr Markefsky vom Jobcenter „Im Auftrag“ eines ungenannten Auftraggebers, dass ich die Kosten für Unterkunft, Heizung und Reparaturen nachweisen müsse. Genau 12 Monate nach Einreichung meines Antrags wurde auch noch meine Hilfsbedürftigkeit in Frage gestellt.

Der Jobcenter ist gesetzlich verpflichtet diese Fragen zeitnah zu klären. Die Kosten waren bereits

am 5.2.14 eingereicht worden und wurden 11 Monate nicht bestritten.

**Ich habe das Schreiben zurückgewiesen, aber der Rüge wurde nicht abgeholfen.**

2.2.15

U.a. schrieb ich:

Da ich bisher kein unterschriebenes Urteil erhalten habe, kann das Verfahren mit der Scheinausfertigung nicht abgeschlossen sein. Es kann sich nur um einen Entwurf handeln. Gegen einen Entwurf kann ich kein Rechtsmittel einlegen. Diese Rechtsauffassung ist nur zu widerlegen, **indem Sie mir das Gesetz benennen, nachdem Ausfertigungen statt Urteile zugestellt werden.**

**Ich habe keine Antwort darauf erhalten.**

9.2.15

Am 9.2.15 wies ich die „Ausfertigung“ vom 3.2.15 zurück, da es sich um keine gesetzliche Ausfertigung handelte.

**Die Zurückweisung wurde bis heute nicht behandelt.**

Als Anlage hatte ich den „Bescheid“ des Jobcenter geschickt und dazu geschrieben:

**1.) Bitte kreuzen Sie auf der Anlage an, wo die Unterschrift oder die geforderte Namenswiedergabe steht und schicken Sie mir bitte die Kopie zurück.**

Sollte sich weder die gesetzlich vorgeschriebene Unterschrift noch die gesetzlich vorgeschriebene Namenswiedergabe darauf befinden, so verstößt das Schreiben gegen §39(3) SGB X, ist formfehlerhaft und somit nichtig.

**Die zuständige Richterin war nicht in der Lage die vorgeschriebene Unterschrift aufzuzeigen und antwortete nicht.**

**2.) Hiermit beantrage ich die Kopie der Vollmacht wer die Beklagte in dem Verfahren vertritt.**

Sollte ich keine Kopie erhalten ist weder die Landrätin noch der Jobcenter in dem Verfahren vertreten.

**Ich habe bis heute keine Kopie erhalten.**

2.3.15

**Am 2.3.15 wies ich die Schein-Ausfertigung vom 19.2.15 aus formalen Gründen zurück.**

**Der Rüge wurde bis heute nicht abgeholfen.**

2.4.15

**Am 2.4.15 erstattete ich Befangenheitsanträge gegen Richter Pohlenz, Richterin Frau Dr. Traeger und Richterin Wiedner, da sie in dem bisherigen Verfahren vorsätzlich verschwiegen haben, dass das SGB II in über 40 Fällen gegen das Zitiergebot, und damit gegen das Grundgesetz verstößt.**

**Die Befangenheitsanträge wurden bis heute nicht behandelt.**

Gleichzeitig beantragte ich:

**1.) Ich beantrage deklaratorisch festzustellen, dass das SGB II gegen das Zitiergebot Art. 19 GG verstößt und damit nichtig ist.**

**2.) Ich beantrage festzustellen, dass es seit 1957 keinen grundgesetzgemäß gewählten Gesetzgeber gibt und daher alle von illegalen Mandatsträgern beschlossenen Gesetze seit diesem Datum nichtig sind.**



- 3.) Ich beantrage festzustellen, dass der sog. Einigungsvertrag ungültig ist und die DDR zwar handlungsunfähig, aber noch existent ist.
  - 4.) Ich beantrage festzustellen, dass es kein grundgesetzgemäß gewähltes Bundesverfassungsgericht gibt und somit sämtliche Urteile des Bundesverfassungsgerichts nichtig sind.
  - 5.) Ich beantrage festzustellen, dass es kein Oberstes Bundesgericht gibt, wie das vom Grundgesetzgeber ursprünglich vorgeschrieben war.
  - 6.) Ich beantrage einen Folgenbeseitigungsanspruch.
  - 7.) Ich beantrage festzustellen, ob die Haager Landkriegsordnung für dieses Land gilt, da der Kriegszustand noch nicht beendet und ein Friedensvertrag noch nicht abgeschlossen ist.
- Keiner der Anträge wurde bis heute behandelt.

27.5.15

Ich schrieb an die Direktorin des Sozialgerichts:

Sehr geehrte Frau Sylvia Hagemann, Direktorin des Sozialgerichts Neubrandenburg, nachdem inzwischen fast 2 Monate vergangen sind und ich **noch keine inhaltliche Antwort auf mein Schreiben vom 2.4.15 erhalten habe**, gelten die darin aufgestellten Ausführungen als **anerkannt**.

**Daher wäre die Frage zu klären, wie es nun weiter gehen soll...**

Ich habe bis heute weder eine Antwort auf mein Schreiben vom 2.4.15 noch auf das Schreiben vom 27.5.15 erhalten.

15.7.15

Ich rügte das Schreiben des Sozialgerichts vom 6.7.15 aus folgendem Grund:

**Die Beklagte kann nicht die Widerspruchsstelle des Jobcenter sein!**

Und stellte die Frage: *Wer hat das Jobcenter bisher vor Gericht vertreten und wer vertritt das Jobcenter gegenwärtig?*

Der Rüge wurde nicht abgeholfen und die Frage nicht beantwortet.

**Ich beantragte festzustellen, wer das Gericht und mich belogen und eine schriftliche Falschaussage getätigt hatte.**

Des weiteren wies ich darauf hin: *„Meine Befangenheitsanträge vom 2.4.15 und die darin gestellten Anträge wurden bis heute nicht behandelt und sind Teil dieses Schreibens.“*

Der Rüge wurde nicht abgeholfen, die Frage nicht beantwortet und der Antrag nicht behandelt.

Heute, am 18.11.2015 waren erstmals 2 Männer vom Jobcenter hier um die Heizkörper und die Brennstoffe zu kontrollieren. Mein erster Antrag auf Heizkostenübernahme war am 5.2.2014. Es hat demnach 21 Monate gedauert, bis die Bedürftigkeit überprüft wurde. Alle vorherigen „Bescheide“ des Jobcenter waren demnach rechtswidrig, da nie eine Überprüfung stattgefunden hatte. Dies hatte ich von Anfang an bemängelt, aber keiner der beteiligten Richter hat den Mangel zur Kenntnis genommen bzw. behoben.

**Ich fasse zusammen:**

- Sämtliche Ausfertigungen, die ich vom Gericht bisher erhalten habe, wurden nicht beantragt, verstoßen somit gegen § 317 ZPO, sind lediglich Scheinurteile und haben keine Rechtswirkung. Gleichwohl werden sie vom Jobcenter Pasewalk umgesetzt.

- Sämtliche Ausfertigungen tragen keine richterliche Unterschrift. Als einzige Verantwortliche tritt eine Angestellte auf, die die Ausfertigung beglaubigt.<sup>1</sup>
- Sämtliche Beglaubigungen sind von „Urkundsbeamten“ unterzeichnet die offensichtlich keine Beamten sind. Dies erfüllt den Straftatbestand der Amtsanmaßung und führt zur Nichtigkeit der Schreiben.
- Sämtliche Einlassungen der Beklagten in dem Verfahren sind formfehlerhaft und daher nichtig. Gleichwohl werden die nichtigen Schreiben von den beteiligten Richtern als rechtmäßig anerkannt.
- Sämtliche „Bescheide“ der Beklagten tragen keine rechtskräftige Unterschrift, sind somit formfehlerhaft und damit nichtig.<sup>2</sup>
- Anträge auf Feststellung der Nichtigkeit gem. §44 VerwVfG wurden nicht behandelt.
- Eine Kopie der Vertretungsvollmacht der Landrätin Frau Dr. Syrbe konnte bisher nicht vorgelegt werden. Dies ist ein Verstoß gegen § 14(1) VerwVfG, nach der die Vollmacht auf Verlangen vorzulegen ist.
- Sämtliche Richter in diesem Verfahren berufen sich auf das grundgesetzwidrige und damit ungültige SGB II, verstoßen somit gegen den Richtereid § 38 DRiG und sind befangen.

Mit freundl. Gruß

Werner May

Fahrenwalde, den 19.11.15

1 Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit dem Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, daß über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. **Denn für den Zustellempfänger muß nachprüfbar sein**, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159, 25, 26, BGH, Beschlüsse v. 14.07.1965 -VII ZB 6&65 = Vers.R 1965, 1075, v. 15.04.1970 -VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 -III ZB 7/72 = VersR 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 -VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

2 Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (cf. z.B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87; BVerwGE 81, 32 Beschluß vom 27. Januar 2003; BVerwG 1 B 92.02 NJW 2003, 1544). Zwar hat der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, daß bei Übermittlung bestimmender Schriftsätze auf elektronischem Wege dem gesetzlichen Schriftformerfordernis unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift genüge getan ist (Beschluß vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15); **dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Befügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist** (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B6/02 BFH/NV 2002, 1597; Beschluß vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a.a.O.)